
Verordnung über die Umnutzung landwirtschaftlicher Wohnbauten und schützenswerter Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (Umnutzungsverordnung, UVO)

Vom 21. November 2000 (Stand 30. November 2000)

Gestützt auf Art. 36 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG)¹⁾

von der Regierung erlassen am 21. November 2000

Art. 1 Grundsatz

¹ Von den in Artikel 24d RPG²⁾ vorgesehenen Umnutzungsmöglichkeiten (Wohnen bleibt Wohnen; vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen) wird Gebrauch gemacht.

Art. 2 Verfahren

¹ Umnutzungen bedürfen einer Baubewilligung im Baubewilligungs- und BAB-Zustimmungsverfahren gemäss Artikel 2 ff. der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden vom 26. November 1986 (KVRO)³⁾.

Art. 3 In-Kraft-Treten

¹ Die Verordnung tritt mit der Publikation in Kraft⁴⁾.

¹⁾ SR [700](#)

²⁾ SR [700](#)

³⁾ BR [801.110](#)

⁴⁾ Im KA vom 30. November 2000 publiziert.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
21.11.2000	30.11.2000	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	21.11.2000	30.11.2000	Erstfassung	-